

## Stellungnahme und Empfehlungen der SBBK-Kommission „Zweijährige berufliche Grundbildung / Brückenangebote“ zu den Einstiegs Voraussetzungen in:

- die berufliche Grundbildung
- Betriebspraktika, die nicht in einen Bildungsgang integriert sind

### Feststellungen

Viele Jugendliche finden direkt nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keinen Ausbildungsplatz in der Berufsbildung. Die Gründe dafür sind vielfältig: das Niveau der Schulbildung stimmt nicht mit dem gewählten Beruf überein, die Person kann sich nicht für eine Ausbildung entscheiden oder ihre Interessen nicht festlegen, auf dem Lehrstellenmarkt herrscht ein Ungleichgewicht usw.

Aus diesem Grund haben verschiedene Unternehmen damit begonnen, langfristige Praktikumsplätze anzubieten, die dazu dienen sollen, die Jugendlichen auf die Berufsbildung vorzubereiten. Die Rechtsstellung solcher Praktika muss jedoch unter Berücksichtigung des Berufsbildungsgesetzes und der Handels- und Gewerbefreiheit geklärt werden.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) hat zum Zweck, den Jugendlichen eine Ausbildung unter besten Lernbedingungen und mit besten Berufsaussichten zu ermöglichen, und gleichzeitig die Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Aus diesem Grund sieht das BGG in Artikel 24 eine Aufsicht über die berufliche Grundbildung vor, insbesondere über Lehrbetriebe.

Das Gesetz (Art. 12 BBG; Art. 7 BBV) sieht zudem vor, dass die Kantone Massnahmen ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit direkt auf die berufliche Grundbildung vorbereiten, und zwar durch praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote. Form, Zulassungsbedingungen und Betreuung im Rahmen solcher Angebote sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Gleichzeitig erlaubt es die Handels- und Gewerbefreiheit, dass Unternehmen ausserhalb der für die berufliche Grundbildung vorgesehenen Strukturen Praktika anbieten.

### Kontext

Probleme bereiten das Persönlichkeitsprofil von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die staatliche Kontrolle. Die Praktika, die nicht in die berufliche Grundbildung integriert sind, finden per Definition ohne jegliche staatliche Aufsicht oder gar Genehmigung durch die Behörden statt. Deshalb könnten sich die Praktikantinnen und Praktikanten in zweifacher Hinsicht mit Problemen konfrontiert sehen:

- Sei es, dass das Praktikum gar keines ist, d.h. es handelt sich lediglich um eine unqualifizierte Arbeit ohne eigentliche Ausbildung,
- sei es, dass die Praktikanten oder Praktikantinnen die Voraussetzungen mitbringen, die sie befähigen, direkt mit einer Lehre zu beginnen. Es geht darum sicherzustellen, dass die Fähigkeiten des Jugendlichen und die Anforderungen der gewünschten Berufsbildung übereinstimmen. Wird dies nicht gemacht, so kann es folgende Konsequenzen haben:
  - die Zeitspanne bis zum Beginn der Ausbildung wird künstlich verlängert,
  - die Unsicherheit in Bezug auf den effektiven Lehrbeginn wird verstärkt,
  - es besteht das Risiko einer unzulässigen Interpretation der gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit von drei Monaten,
  - die Jugendlichen können demotiviert werden.

Wir haben es hier mit einer Praxis zu tun, die glücklicherweise nicht weit verbreitet ist. Sie würde aber, sollte sie sich unter dem Deckmantel der Handels- und Gewerbefreiheit weiter ausprägen und dem Berufsbildungssystem in unserem Land schaden. Vor allem aber hätte sie mittelfristig schwerwiegende Auswirkungen auf den beruflichen Nachwuchs. Die Unternehmen, die solche Praktika anbieten, gehen

davon aus, dass diese nicht unter die Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung fallen, weil sie nicht an Art. 12 BBG und die daraus abgeleiteten kantonalen Bestimmungen gebunden seien. Diese Haltung ist jedoch strittig, da jedes Praktikum in einem Betrieb einen Ausbildungszweck haben muss, ungeachtet dessen, ob der Praktikant bereits über eine berufliche Grundbildung verfügt oder nicht. Im vorliegenden Fall schliessen die betroffenen Jugendlichen die obligatorische Schulzeit ab und verfügen über eine rein schulische Bildung ohne jede spezifische berufliche Qualifikation. Deshalb können solche Praktika, insbesondere in Anbetracht ihrer Dauer, nur zum Ziel haben, die Chancen der Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen. Das sehen sogar die Anbieter selbst so. Nun haben aber die Massnahmen, wie sie in den kantonalen Gesetzgebungen und aufgrund von Art. 12 BBG vorgesehen sind, genau den Zweck der Verbesserung der Bildungschancen. Es scheint klar zu sein, dass die erwähnten Praktika unter die einschlägigen kantonalen Bestimmungen fallen. Diese sollen jedoch umgangen werden. Es besteht deshalb ein massgebliches öffentliches Interesse daran zu verhindern, dass einerseits die berufliche Grundbildung mit einem zusätzlichen Praktikumsjahr schleichend verlängert wird, und dass andererseits die Jugendlichen als unqualifizierte Arbeitskräfte mit einem Praktikantenlohn missbraucht werden.

Eine mögliche Lösung wäre die Verschärfung der einschlägigen Gesetzgebung, um so jede mögliche Abweichung zu verhindern. Das Ziel der Kantone ist es, dass die grosse Mehrheit der Jugendlichen direkt in eine berufliche Grundbildung von zwei, drei oder vier Jahren einsteigt, bei Bedarf über eine geregelte berufliche Vorbereitung.

Mangels einschlägiger gesetzlicher Grundlagen gibt die SBBK folgende Empfehlungen heraus:

### **Empfehlung**

Die Kantone

- ermutigen alle Schweizer Unternehmen, Jugendliche, insbesondere solche mit Schwierigkeiten, im Rahmen der im BBG gemäss Art. 12 und 17 und 25 vorgesehenen Bildungsangebote für die berufliche Grundbildung als Lernende zu beschäftigen;
- begünstigen die Anstellung von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung sowie von künftigen Lernenden im Rahmen von Praktika, die auf die berufliche Grundbildung vorbereiten;
- unterstützen die Unternehmen insbesondere bei der Prüfung, ob das Bildungsniveau der Jugendlichen mit dem Ausbildungsangebot übereinstimmt und unterstützen und begleiten die Betriebe bei Bedarf;
- fördern die Durchlässigkeit gemäss Art. 9 BBG bei allen Bildungsgängen;
- befürworten ausschliesslich Betriebspraktika, die durch ein kantonal anerkanntes Bildungsangebot ergänzt werden;
- sensibilisieren die Organisationen der Arbeitswelt und die Unternehmen zu einem sinnvollen Einsatz der Praktika, die der Absicht des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.

Genehmigt vom Vorstand der SBBK am 23. März 2007

SBBK/Kn/4.4.07

